

Erläuterungen (öffentlich)

4. Verpflichtung von Frau Svenja Baumgarten, Ersatzkandidatin für die SPD-Fraktion

Frau Gemeinderätin Regina Zäh ist am 08.09.2015 verstorben. Aufgrund des Ergebnisses der Gemeinderatswahl vom 25.05.2015 ist für den Wahlvorschlag der SPD Frau Svenja Baumgarten, Heddesheimer Straße 19, 68549 Ilvesheim, erste Ersatzbewerberin. Frau Baumgarten hat auf schriftliche Anfrage der Verwaltung am 14.09.2015 ihre Bereitschaft erklärt, als Ersatzbewerberin das Amt der Gemeinderätin anzunehmen.

Voraussetzung der Verpflichtung ist die Feststellung, dass für den Eintritt von Frau Svenja Baumgarten in den Gemeinderat keine Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 bis 4 GemO gegeben sind. Die Verwaltung hat dies überprüft und dem Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 15.10.2015 mitgeteilt, dass bei Frau Baumgarten keine Hinderungsgründe vorliegen.

Gem. § 29 Abs. 5 GemO stellt der Gemeinderat fest, ob ein Hinderungsgrund nach Abs. 1 bis 4 gegeben ist. Nach Auskunft des Kommunalrechtsamtes ist lt. der Kommentierung „Kunze/Bronner/Katz“ (RN 14 zu § 29 GemO) eine förmliche Beratung und Beschlussfassung nur erforderlich, soweit Anlass hierfür gegeben ist; wenn also der Gewählte Hinderungsgründe geltend macht oder wenn auf sonstige Weise Hinderungsgründe bekannt werden. Da seitens Frau Baumgarten keine Hinderungsgründe geltend gemacht wurden und der Verwaltung keine Hinderungsgründe bekannt sind, ist nach Ansicht des Kommunalrechtsamtes eine förmliche Beschlussfassung des Gemeinderats nicht erforderlich.

Nach § 32 Abs.1 der Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet der Bürgermeister Gemeinderätinnen und Gemeinderäte auf die gewissenhaft Erfüllung ihrer Amtspflichten. Bei der Verpflichtung, die für die Dauer der Amtszeit gilt, geben die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte gegenüber dem Bürgermeister das Gelöbnis ab, ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Die Verpflichtungsformel hat folgenden Wortlaut:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Die Verpflichtungsformel wird durch Aufnahme in die Vorlage zur Gemeinderatssitzung und mündliche Bekanntgabe durch den Vorsitzenden um den Hinweis ergänzt, dass

- Ehrenamtlich Tätige (Gemeinderätinnen und Gemeinderäte) Tatbestände, die eine Befangenheit nach § 18 GemO begründen können, diese selbständig anzuzeigen haben und in Zweifelsfällen das jeweilige Gremium, nicht dessen Vorsitzender entscheidet;
- Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen, insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen würden, einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten müssen.

Me/Am